GEMEINDE BRAAK BEBAUUNGSPLAN NR. 11 KREIS STORMARN

TEXT (TEIL B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) 1 BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN SIND DIE IN § 4 (3) BOUNVO AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN NICHT ZULÄSSIG GEM. § 1 (6) BOUNVO.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 (1) 1 BauGB

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN MAX. ZULÄSSIGEN FIRSTHÖHEN BEZIEHEN SICH AUF DIE OBERKANTE DER ZUGEHÖRIGEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSE BZW. DES FESTGESETZTEN GEH.— FAHR— UND LEITUNGSRECHTS.

3. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE GEM. § 9 (1) 3 BauGB

DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT FÜR EINZELHAUSBEBAUUNG 800 qm UND FÜR DOPPELHAUSBEBAUUNG 600 qm JE DOPPELHAUSHÄLFTE.

4. GARAGEN, CARPORTS UND NEBENGEBÄUDE GEM. § 9 (1) 4 BauGB

GARAGEN, CARPORTS UND NEBENGEBÄUDE SIND INNERHALB EINES 15 m BREITEN STREIFENS HINTER DER STRASSENBE-GRENZUNGSLINIE UNZULÄSSIG GEM. § 12 (6) Baunvo.

5. ANZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN GEM. § 9 (1) 6 BauGB

IN DEN WA-GEBIETEN MIT FESTGESETZTER MAX. ZULÄSSIGER GRUNDFLÄCHE VON 150 UND 180 qm ist je wohngebäude Nur eine wohnung und eine der hauptwohnung um mind. 30 % untergeordnete einliegerwohnung zulässig. In DEM WA-GEBIET MIT FESTGESETZTER MAX. ZULÄSSIGER GRUNDFLÄCHE VON 700 qm sind MAX. 4 Wohnungen zulässig.

6. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) 10 BauGB

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON HOCHBAUTEN UNZULÄSSIG. BEPFLANZUNGEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m ZULÄSSIG. HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME.

7. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) NR. 20 BauGB

ZUORDNUNG.

ZUORDNUNG.

AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN NACH § 9 (1a)

Bauß WIE FOLGT DEN EINGRIFFSBEREICHEN ZUGEORDNET:

EINGRIFFSFLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG (A): AUSGLEICHSMASSNAHME MIT DER FESTSETZUNG (A)

1

AUF DER MIT DIESEM ZEICHEN FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EIN DICHTES FELDGEHÖLZ MIT DEN ARTEN DES EICHEN-BIRKEN-KNICKS ANZULEGEN.

DIE FLÄCHE DES FESTGESETZTEN GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTS, GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN UND DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN (STELLPLÄTZE, WEGE) SIND MIT MATERIALIEN HOHER WASSERDURCHLÄSSIGKEIT (MINDESTENS 10⁻⁴ BIS 10⁻⁴ m/s, NACH DIN 18131, TI. 1) ÜBER EINEM EBENFALLS GUT WASSERLEITFÄHIGEN UNTERBAUHERZUSTELLEN.

DAS VORHANDENE GELÄNDE IST ZU ERHALTEN. AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND NUR ZUR EINFÜGUNG VON HAUPTGEBÄUDEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN BIS MAX. 0,5 m ZULÄSSIG.

8. FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN GEM. § 9 (1) 22 BauGB

DIE FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN -MÜLLGEFÄSSTANDORT- SIND DEN NICHT DIREKT AN DIE VERKEHRSFLÄCHE ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN ZUGEORDNET.

9. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN GEM. § 9 (1) 24 BauGB

FÜR AUSSENBAUTEILE MIT AUSRICHTUNG ZUR L 92 IM FESTGESETZTEN LÄRMPEGELBEREICH IV IST FÜR AUFENTHALTSRÄUME/ BÜRGRÄUME GEM. DIN 4109 EIN RESULTIERENDES SCHALLDÄMMASS VON R'W,res = 40/35 dB EINZUHALTEN. FENSTER VON SCHLAFRÄUMEN EINSCHUESSUCH KINDERZIMMERN MIT AUSRICHTUNG ZUR L 92 SIND MIT SCHALLGEDÄMMTEN LÜF-TUNGEN AUSZUSTATTEN.

FÜR AUSSENBAUTELE MIT AUSRICHTUNG ZUR L 92 IM FESTGESETZTEN LÄRMPEGELBEREICH III IST FÜR AUFENTHALTSRÄUME/ BÜRGRÄUME GEM. DIN 4109 EIN RESULTIERENDES SCHALLDÄMMASS VON R'W,res = 35/30 dB EINZUHALTEN.

10. ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) 25a+b BauG

FÜR DIE FESTGESETZTEN ANZUPFLANZENDEN EINZELBÄUME SIND STIELEICHEN (QUERCUS ROBUR) ALS HOCHSTÄMME MIT EINEM STAMMUMFANG VON $12-14\ cm$ anzupflanzen.

ALLE ANZUPFLANZENDEN SOWIE ALLE MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN, ABGÄNGE SIND IN GLEICHER ART ZU ERSETZEN.

11. GESTALTUNG GEM. § 9 (4) BauGB I.V.M. § 92 LBO

DÄCHER
ZULÄSSIG SIND NUR SYMMETRISCH GENEIGTE, ROT- ODER ANTHRAZITFARBENE PFANNENDÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG
VON 38"-48". FÜR NEBENANLAGEN, CARPORTS UND GARAGEN SIND AUCH FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

AUSSENWÄNDE ZULÄSSIG IST NUR ROTES VERBLENDMAUERWERK.

EINFRIEDUNGEN ZULÄSSIG SIND NUR HECKEN AUS LAUBGEHÖLZEN. AUF DER INNEREN (PRIVATEN) SEITE KANN EIN ZAUN GLEICHER HÖHE GESETZT WERDEN.

DOPPELHÄUSER SIND IN BEZUG AUF DACHNEIGUNG UND MATERIALIEN JEWEILS EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE, Z.B. 150 qm

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 (1) 1 BauGB

§ 9 (1) 2 BauGB

§ 9 (1) 10 BauGB

§ 9 (1) 11 BauGB

§ 9 (1) 20 BauGB

§ 9 (1) 22 BauGB

§ 9 (1) 24 BauGB

§ 9 (1) 25a+b BauGB

§ 9 (1) 21 BauGB

§ 9 (7) BauGB

§ 16, 22 BauNVO

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN I. FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

WA

150 FH

MAX. ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE MAX. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, Z.B. EINGESCHOSSIG ı

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG E

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG ED

BAUGRENZE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

SICHTORFIECK

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BEREICH OHNE ZUFAHRTEN ZUR L 92 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON

BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT UMGRENZUNG DER FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN

ENTWCKLUNGSMASSNAHME KENNZEICHNUNG VON EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN MÜLLGEFÄSSTANDORT LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

LP III

ANPFLANZUNGEN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN ERHALTEN VON EINZELBÄUMEN

LÄRMPEGELBEREICH, Z.B. III

GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHT GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SONSTIGE PLANZEICHEN

4,00

II. NACHRICHTI ICHE ÜBERNAHME ORTSDURCHFAHRT NACH § 4 StrWG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER — 28/5 FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN VORHANDENE GEBÄUDE

> SICHTFELD BÄUME AUSSERHALB DES PLANGEBIETES

VERMASSUNG IN METERN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

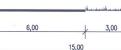
DARSTELLUNGEN SCHNITT L 92 A-A' MASSTAB 1:100 ZAHLENANGABEN IN METERN F = FUSSWEG R = RADWEG

KF7 = FAHRBAHN

2,00







VFREAHRENSVFRMFRKF

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.02.1998. DIE ORTS-UBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DÜRCH ABDRÜCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 06.03.1998 ERFOLGT.

BRAAK.

15. Mai 2000

1.5. Mai 2000

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) NR. 1 BauGB WURDE VOM 21.12.1998 BIS ZUM 22.01.1999 MIT ÖFFENTLICHER AUSLEGUNG DURCHGEFÜHRT. BRAAK. SIEGEL

Orthorn Jory BÜRGERMEISTER

Octor Jely 3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 21.12.1998 ZUR

BRAAK.

ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT. 15. Mai 2000

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 14.06.1999 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOS-SEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT

BRAAK.

15. Mai 2000

SIEGEL

BÜRGERMEISTER Onteron Jel

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 26.07.1999 BIS ZUM 27.08.1999 "EWEILS AM MO., DI., DO. UND FR. VON 8.00 BIS 17.00 UNR UND MI. VON 8.00 BIS 19.00 UNR NACH § 3 (2) BOUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 16.07.1999 IM STORMARNER TAGERLATT REKANNIGEMACHT

BRAAK.

15. Mai 2000

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 21. FEB. SOME DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAU-LICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHER

AHRENSBURG, 8 4, MAI 2000

ÖFFENTI. BESTELLTER VERMESSER

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 11.10.1999 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

BRAAK.

15. Mai 2000

SIEGEL

BÜRGERMEISTER Osterin Jelly

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 11.10.1999 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

BRAAK.

15. Mai 2000

SIFCEL

Orthor Jalun

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WRD HIER-MIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

BRAAK.

.15. Mai 2000

SIEGEL

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER NOP DIABET WATERLIND DER SPREIGTSTUNDEN VON ALZEM HITMERSSEINEN BEHONDEN HANNEN DIE DIE KANNTENACH DIE DIE NICHALT AUS DIE NICHALT AUS DIE NICHALT AUS DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELID ER AUWÄGUNG EINSCHLESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) Bauge) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 Baugb) Hingewesen worden. Auf die rechtswirkungen des § 4 (3) satz 1 go wurde ebenfalls hin-gewiesen. Die satzung ist mithin am 20,5.200 in kraft getreten.

BRAAK,

0 9. Juni 2000

SIEGEL

BÜRGERMEISTER